

➤ **„Weihnachtsgeld“ eventuelle Ansprüche jetzt sichern**

Das Verwaltungsgericht (VG) Braunschweig (7 A 357/05 vom 09.09.2008) ist der Überzeugung, dass die Vielzahl der Einschnitte (Streichung Urlaubs-/Weihnachtsgeld, Kürzungen bei der Beihilfe, Abkoppelung von der allgemeinen Einkommensentwicklung) im BeamtInnenbereich insgesamt dazu geführt haben, dass in Niedersachsen eine „*amtsangemessene*“ Alimentation nicht mehr gegeben ist. Deshalb hatte das VG beschlossen, eine Klage gegen die Streichung des Weihnachtsgeldes 2005 dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vorzulegen.

Das BVerfG beabsichtigt, über dieses Verfahren (2 BvL 17/08) noch in diesem Jahr zu entscheiden ([www.bundesverfassungsgericht.de/organisation/erledigungen\\_2009.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/organisation/erledigungen_2009.html)). Ob dies aber tatsächlich noch im Jahr 2009 geschieht, ist derzeit noch nicht absehbar.

Insofern ist es ratsam, auch in diesem Jahr eventuelle Ansprüche beim jeweiligen Dienstherrn – bis zum 31. Dezember 2009 - schriftlich geltend zu machen, sofern dieser in diesem Zusammenhang nicht auf die Einrede der Verjährung verzichtet hat. Ein entsprechender „*Musterantrag*“ ist anliegend beigefügt.

➤ **Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) bestätigt Streikrecht für Beamtinnen & Beamte**

In den Urteilen gegen die Türkei vom 12.11.2008 (Demir und Baykara ./ TR, Beschwerde-Nr. 34503/97) und vom 21.04.2009 (Enerji Yapi-Yol Sen ./ TR, Beschwerde-Nr. 68959/01) hat der EGMR in Straßburg ([www.egmr.org](http://www.egmr.org)) klargestellt, dass eine Einschränkung der Koalitionsrechte allein aufgrund des Beamtenstatus gegen Art. 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ([www.juraforum.de/gesetze/EMRK/emrk.html](http://www.juraforum.de/gesetze/EMRK/emrk.html)) verstößt. Der EGMR stellt fest, dass zumindest immer dann, wenn es sich um Beamtinnen und Beamte mit Tätigkeiten handelt, die auch von Tarifbeschäftigten wahrgenommen werden, eine Einschränkung kollektiver Rechte rechtswidrig ist. Damit wird die bisherige Praxis der Rechtsauslegung zum Beamtenstatus in Deutschland zunehmend fragwürdiger. Das „*Beamtenstreikrecht*“ wird in immer mehr Ländern anerkannt. Die Bundesrepublik ist in diesem Bereich zusammen mit sehr wenigen anderen Staaten, wie z.B. der Türkei, trauriges Schlusslicht.

Vor diesem Hintergrund ist der Ausgang von 757 Disziplinarverfahren die von der Bremer Bildungssenatorin gegen Beamtinnen und Beamte eingeleitet wurden, weil sich diese im Februar an den Streiks zur Durchsetzung der gewerkschaftlichen Tarif- und Besoldungsforderungen beteiligt haben, spannend. Die diese Kolleginnen und Kollegen vertretende Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) hat bereits angekündigt, diese Verfahren notfalls bis auf die europäische Ebene bringen zu wollen ([http://www.gew-hb.de/GEW\\_bergibt\\_Unterschriften.html](http://www.gew-hb.de/GEW_bergibt_Unterschriften.html)).

Mit freundlichen Grüßen

**Matthias Schrade**

Redakteur Beamteninformationen

Rückfragen über E-Mail-Adresse: [annette.sackmann@verdi.de](mailto:annette.sackmann@verdi.de)

**Impressum:** ver.di-Landesbezirk Niedersachsen-Bremen - Landesbezirksbeamtensekretariat - Bahnhofplatz 22-28, 28195 Bremen.  
V.i.S.d.P: Arno Dick. Redaktion: Matthias Schrade, ehrenamtlicher Redakteur. Der Versand erfolgt nur über E-Mail-Verteiler

Absender:

.....  
(Name, Vorname)

.....  
(Straße)

.....  
(PLZ, Wohnort)

An

.....  
(Bezeichnung der für die Besoldung zuständigen Stelle)

.....

.....

.....

## **Antrag auf Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gesamt-Nettoeinkommen der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfänger des Landes sind deutlich hinter der Entwicklung der Einkommen der Arbeitnehmer mit vergleichbarer Ausbildung und Tätigkeit im und außerhalb des öffentlichen Dienstes zurückgeblieben. Es ist in den letzten Jahren eine Abkopplung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge von der allgemeinen Einkommensentwicklung festzustellen, obwohl die regelmäßige Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse gesetzlich vorgeschrieben ist. Damit wird in den Kernbestand der verfassungsrechtlich geschuldeten Alimentation eingegriffen.

Diese Rechtsauffassung wird insbesondere auch vom Verwaltungsgericht Braunschweig (Vorlagebeschluss vom 09.09.2008, 7 A 357/05) vertreten.

Ich beantrage rückwirkend für den nicht verjährten Zeitraum die Anpassung meiner Besoldung bzw. Versorgungsbezüge an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse.

Mit einem Ruhen meines Antrags bis zur abschließenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (2 BvL 17/08) im o. g. Klageverfahren erkläre ich mich einverstanden. Ich gehe davon aus, dass seitens des Dienstherrn auf die Geltendmachung der Einrede der Verjährung verzichtet wird.

Mit freundlichen Grüßen

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift